

Vereinsreglement

Juni 2010

veränderte Auflage

1 Administrativer Ablauf von Schwimmwettkämpfen

Art 1: Auswahl der Wettkämpfe

Die Auswahl der Schwimmwettkämpfe wird durch den technischen Leiter oder der technischen Kommission vorgenommen.

Art 2: Verteilung der Wettkampfanmeldungen

Das Verteilen der Wettkampfanmeldungen an die Schwimmer erfolgt durch die Trainer. Sie bestimmen in Absprache mit den Schwimmern die Disziplinen, die bestritten werden sollen.

Art 3: Abgabe des persönlichen Anmeldeformulars

Die Schwimmer liefern das Anmeldeformular mit der Bestätigung der zu schwimmenden Disziplinen innerhalb der gesetzten Frist an die Trainer ab oder tragen sich in die von den Trainern vorgelegte Liste ein.

Art 4: Abgabe erfolgt zu spät

Zu spät eintreffende Anmeldungen haben zur Folge, dass das Nachmeldegeld durch die Schwimmer selber zu bezahlen ist. Wer die Anmeldefrist verpasst hat, ist selbständig (via Mannschaftsführer oder technischen Leiter) für die Nachmeldung besorgt.

Art 5: Limiten

An Wettkämpfen mit Limiten werden nur Schwimmer angemeldet, welche diese Zeiten bereits einmal geschwommen haben, oder welche diese Zeiten mit grosser Wahrscheinlichkeit noch vor dem Wettkampf schwimmen werden. Bei Nichterreichen der Limitezeit hat der/die Schwimmer eventuelle Straf gelder/Reue gelder selbst zu tragen. Es obliegt dem Trainer bei plausibler Begründung den/die Schwimmer von diesen Kosten zu befreien. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Vorstand.

Art 6: Abmeldung

Bis zum Anmeldetermin des Trainers kann eine Anmeldung ohne Kosten rückgängig gemacht werden. Eine spätere Abmeldung ist durch die

Schwimmerin/den Schwimmer zuhanden des technischen Leiters schriftlich innert Wochenfrist zu begründen. Bleibt eine Begründung aus, hat die angemeldete Person die Kosten (Startgeld) selbst zu tragen. Beschwerden sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der anschliessend endgültig entscheidet.

Art 7: Transport

Die Schwimmer bzw. deren Eltern sind für den Transport zum Wettkampf selbst verantwortlich. Es wird empfohlen Fahrgemeinschaften zu bilden.

2 Der Schwimmwettkampf

Art 8: Betreuung

Die Betreuung der Teilnehmer an den Wettkämpfen erfolgt durch den Trainer. Die Mannschaftsführer sind für alle Belange des Meetings zuständig. Die Entscheide der Trainer oder Mannschaftsführer sind endgültig und die Schwimmer haben den Anordnungen Folge zu leisten. Beschwerden können an den einzelnen Trainer oder an den Vorstand gerichtet werden.

Art 9: Sammelplatz

An einem Wettkampf entscheidet der Trainer oder Mannschaftsführer über einen Sammelplatz, an welchem sich alle Schwimmer einzufinden und mehrheitlich aufzuhalten haben.

Art 10: Eltern

Eltern, welche mit an einen Wettkampf reisen, können ihre Kinder in Absprache mit dem Mannschaftsführer vorübergehend für sich beanspruchen.

Art 11: Anordnungen der Trainer oder Mannschaftsführer

Anordnungen der Trainer oder Mannschaftsführer bezüglich Verpflegung, Verhalten und Rückkehrzeiten sind einzuhalten. Nichteinhalten der Anordnungen kann eine Sperre für einen oder mehrere Wettkämpfe zur Folge haben. Dieser Entscheid wird im Vorstand gefällt.

Art 12: Unentschuldigtes Fernbleiben oder verpasste Starts

Unentschuldigtes Fernbleiben von Wettkämpfen ist durch den Schwimmer zuhanden des technischen Leiters schriftlich innert Wochenfrist zu begründen. Siehe auch Art. 6.

Verpassen Teilnehmer an einem Wettkampf einen Start, tragen sie das ganze Startgeld für diesen Start selbst.

Wettkampfgebühren bei unentschuldigtem Fernbleiben sind von den betreffenden Personen geschuldet und werden eingezogen.

Art 13: **Pflichtwettkämpfe/Obligatorische Teilnahme**

Die folgenden Wettkämpfe sind für alle Aktiven und Jugendmitglieder (Lizenzierte und Nichtlizenzierte) obligatorisch: Clubmeisterschaft und Göttschswimmen. Über Ausnahmen entscheidet der Trainer.

3 Kostenverteiler

Art 14: **Lizenzen**

Die Jahreslizenzen werden in der Regel vom Schwimmer übernommen. Die Schwimmer werden mit dem Anmeldeformular verpflichtet, mindestens drei (3) Wettkämpfe zu bestreiten. Bei Nichteinhaltung wird die Lizenzgebühr beim entsprechenden Schwimmer einfordert. Es obliegt dem technischen Leiter, ob eine Lizenz erneuert wird.

Art 15: **Startgelder**

Die Startgelder der einzelnen Wettkämpfe werden durch den Verein bezahlt, ausgenommen von dieser Regel ist der Art 12. Diese Kosten sind vom Teilnehmer zu bezahlen.

Sollte sich die finanzielle Situation des Schwimmclubs Regensdorf verschlechtern, so kann durch einen Vorstandsentscheid eine andere Lösung getroffen werden.

Art 16: **Transportkosten**

Spezielle Transporte werden durch den Vorstand pro Ereignis entschieden.

Art 17: **Kosten für Mietfahrzeug**

Die Kosten für Mietfahrzeuge, die im Zusammenhang mit einem Wettkampf angemietet werden, trägt der Schwimmclub Regensdorf.

Art 18: **Verpflegungskosten**

Grundsätzlich sind die Kosten für die Verpflegung an Wettkämpfen Sache der Schwimmer. Ausnahme ist jedoch ein allfälliger Start am 24 Stunden Schwimmen in Le Locle oder gleichartige Wettkämpfe mit jeweiligem Vorstandsentscheid.

Art 19: **Unterkunftskosten**

Allfällige Unterkunftskosten hat der Teilnehmer selbst zu tragen.



Art 20: Subventionen

Subventionen durch den Schwimmclub Regensdorf können durch ein Mitglied beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand ist befugt, gewisse Kosten teilweise oder ganz durch den Verein übernehmen zu lassen.

Ein Antrag auf Subvention muss mit schriftlicher Begründung an den Vorstand eingereicht werden. Beim Entscheid hat der Vorstand auf die finanzielle Situation des Vereins Rücksicht zu nehmen. Bei Härtefällen ist grosszügig zu handeln.

4 Trainingsreglement

Art 21: Verhalten im Training

Vor, während und nach dem Training ist der normale Schwimmbetrieb im Hallenbad nicht zu stören. Auf andere Badegäste ist Rücksicht zu nehmen. Beim Training sind die Anweisungen des Trainers oder Assistenztrainers zu befolgen. Kann ein Training nicht besucht werden, so hat sich der Schwimmer beim Trainer abzumelden. Bei nachlassendem Trainingsfleiss und/oder störendem Verhalten im Training behält sich der Trainer in Absprache mit dem technischen Leiter und gegebenenfalls mit dem Vorstand das Recht vor, Massnahmen zu ergreifen.

Art 22: Rauchen, Alkohol und Drogen

Rauchen und Alkoholenuss im Zusammenhang mit dem Trainingsbesuch oder an Wettkämpfen ist nicht gestattet. Den Jugendmitgliedern ist der Genuss von Tabakwaren und Alkohol im Umfeld des Schwimmclubs Regensdorf generell untersagt. Der Konsum von harten Drogen ist vom Gesetz her verboten.

Schwimmclub Regensdorf

Der Präsident



Stefan Böller

Die Vizepräsidentin



Barbara Zuber